

III.

Wird das Entgelt von Dritten gewährt (§ 180 des Gesetzes), so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihn dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen (§ 180 des Gesetzes), so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet.

IV.

Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Versicherungskarten erfolgt durch den Gemeinde- oder Ortsbezirksvorstand.

V.

Die Genehmigung der nur in Ausnahmefällen zugelassenen Übertragung der Ansprüche an Zuschußklassen (§ 371 Abs. 2 des Gesetzes) erteilt das Landratsamt, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand.

Rudolfsstadt, den 12. Juli 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.

№ XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juli 1912,

betreffend Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) wird folgende

Anweisung

für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung erlassen.